

**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für Studiengänge
am Institut für Anglistik und Amerikanistik
der Universität Regensburg**

Vom 02. Juli 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und mit § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellung

§ 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

§ 3 Ausschuss zur Eignungsfeststellung

§ 4 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

§ 5 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 6 Wiederholung

§ 7 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1

Zweck der Feststellung

Die Eignung für die Studiengänge am Institut für Anglistik und Amerikanistik, dem

1. die Fächer

- Englische Sprachwissenschaft/English Linguistics
- Anglistik/British Studies
- Amerikanistik/American Studies

als Haupt- und Nebenfächer im Rahmen des Bakkalaureus-Studiengangs, sowie

2. a) das Fach Englisch (vertieftes Studium) im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien,

b) das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Realschulen, Lehramt an Hauptschulen und Lehramt an Grundschulen

zugeordnet sind, setzt neben der Hochschulreife eine Eignungsfeststellung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen angemessene englische Sprachkenntnisse (insbesondere Sprachgebrauch und Leseverständnis, Grammatik und Wortschatz), sowie angemessene Kenntnisse über Sprachen, Literaturen und Kulturen Großbritanniens und Nordamerikas auf dem zu erwartenden Niveau des Erwerbs der Hochschulreife vorhanden sind, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lassen.

§ 2

Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester und einmal im Wintersemester für das folgende Sommersemester durch das Institut für Anglistik und Amerikanistik durchgeführt.

(2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweilige Sommersemester bis zum 15. Januar zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) Der Antrag besteht aus:

1. einem formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren;
2. dem Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in beglaubigter Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung.

(4) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

§ 3

Ausschuss zur Eignungsfeststellung

¹Die Eignungsfeststellung wird von einem Ausschuss vorgenommen, der sich aus drei vom Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät IV (Sprach- und Literaturwissenschaften) bestimmten Hochschullehrern (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) mit Lehrbefugnis auf dem Fachgebiet der Anglistik und Amerikanistik zusammensetzt. ²Ein Mitglied des Ausschusses wird vom Fachbereichsrat als Vorsitzender bestimmt. ³Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 4

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus der Teilnahme an einem unter prüfungsadäquaten Bedingungen durchgeführten schriftlichen Leistungstest. ²Der Termin des schriftlichen Leistungstests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch Aushang und auf den Internetseiten des Instituts für Anglistik und Amerikanistik bekannt gegeben.

(2) ¹Der schriftliche Leistungstest hat eine Dauer von 180 Minuten. ²Er besteht aus einem sprachpraktischen und einem fachwissenschaftlichen Teil, sowie einem textproduktiven Teil, jeweils in englischer Sprache. ³Gefordert werden Kenntnisse der englischen Sprache, sowie Kenntnisse über Sprachen, Literaturen und Kulturen Großbritanniens und Nordamerikas auf Niveau des Erwerbs der Hochschulreife.

(3) Der schriftliche Leistungstest wird vom Ausschuss mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = sehr gut;

Note 2 = gut;

Note 3 = befriedigend;

Note 4 = ausreichend;

Note 5 = mangelhaft;

Note 6 = ungenügend.

(4) ¹Aus der Summe der mit dem Faktor 4 multiplizierten Note nach Abs. 3 und der mit dem Faktor 6 multiplizierten Durchschnittsnote des Abiturs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Notendurchschnitt gebildet. ²Geeignet ist, wer einen Notendurchschnitt von mindestens der Note 2,7 erreicht.

(5) ¹Wer zum festgesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn des schriftlichen Leistungstests ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt als nicht geeignet. ²Dasselbe gilt, wenn die schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Ausschuss zur Eignungsfeststellung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Die Entscheidung über die Folgen eines Versäumnisses oder Rücktritts trifft der Vorsitzende des Ausschusses zur Eignungsfeststellung. ⁶Erkennt er die

Gründe an, kann sich der Kandidat zum Termin des folgenden Semesters erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden; die erneute Anmeldung gilt in diesem Fall nicht als Wiederholung.

§ 5

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Einschreibung neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für die Studiengänge am Institut für Anglistik und Amerikanistik vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 6

Wiederholung

¹Wer im Eignungsfeststellungsverfahren abgelehnt wurde, kann sich zum Termin des folgenden Semesters erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät IV der Universität Regensburg vom 9. Januar 2008 und dem Beschluss des Senats der Universität Regensburg vom 04. Juni 2008 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 02. Juli 2008.

Regensburg, den 02. Juli 2008
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Die Satzung wurde am 02. Juli 2008 in der Universität Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02. Juli 2008 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02. Juli 2008.